

# **Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Henggart**

vom 13. Februar 2022 [Datum der geplanten Urnenabstimmung]

3. Entwurf vom 29.09.2021

Grundlagen:

- Mustergemeindeordnung für Versammlungsgemeinden des Gemeindeamts Zürich 2020
- Auslegeordnung für Änderungsbedarf und –möglichkeiten aufgrund nGG, Federas 2019
- Kick-Off mit Gemeinderat und Schulpflege vom 25. Februar 2021
- Gemeinderatsworkshop vom 19. März 2021
- Vorschlag aus der Schulpflege für die schulrelevanten Artikel vom 29. März 2021
- 1. Entwurf Gemeindeordnung vom 13. April 2021, Federas
- Rückmeldungen der Schulpflege zum 1. Entwurf der Gemeindeordnung vom 15. April 2021
- Sitzung Projektgruppe vom 3. Juni 2021
- Diskussionen in Gemeinderat und Schulpflege sowie Austausch mit Gemeindeschreiberin und Präsidentin Schulpflege Juli und August 2021
- Abnahme Gemeinderat zuhanden Vorprüfung und Vernehmlassung Bevölkerung vom 2. September 2021
- Korrekturlesen Federas vom 29. September 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetzes- und Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4</b>	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	17
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>	Art. 16 Finanzbefugnisse	20
Art. 1 Gemeindeordnung	5	<b>III. Gemeindebehörden</b>	<b>23</b>
Art. 2 Gemeindeart	5	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>23</b>
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	5	Art. 17 Geschäftsführung	23
<b>II. Die Stimmberechtigten</b>	<b>6</b>	Art. 18 Behördenkonferenz	25
<b>1. Politische Rechte</b>	<b>6</b>	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	26
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	6	Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	27
<b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>	<b>7</b>	Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	28
Art. 5 Verfahren	7	<b>2. Gemeinderat</b>	<b>29</b>
Art. 6 Urnenwahlen	8	Art. 22 Zusammensetzung	29
Art. 7 Erneuerungswahlen	8	Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	29
Art. 8 Ersatzwahlen	9	Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	30
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	9	Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	31
Art. 10 Fakultatives Referendum	13	Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	32
<b>3. Gemeindeversammlung</b>	<b>14</b>	Art. 27 Finanzbefugnisse	37
Art. 11 Einberufung und Verfahren	14	<b>3. Eigenständige Kommissionen</b>	<b>39</b>
Art. 12 Wahlbefugnisse	14	<b>3.1 Schulpflege</b>	<b>39</b>
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	15	Art. 28 Zusammensetzung	40
Art. 14 Planungsbefugnisse	17	Art. 29 Aufgabe	40

Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	40	Art. 43 Finanztechnische Prüfstelle	56
Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	42	<b>5. Wahlbüro</b>	<b>57</b>
Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	42	Art. 44 Zusammensetzung	57
Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse	43	Art. 45 Aufgaben	58
Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	44	<b>6. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b>	<b>58</b>
Art. 35 Finanzbefugnisse	47	Art. 46 Aufgaben und Anstellung	58
Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	49	<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>59</b>
Art. 37 Schulleitung	50	Art. 47 Inkrafttreten	59
Art. 38 Schulkonferenz	51	Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse	60
<b>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</b>	<b>54</b>	Art. 49 Übergangsregelung	60
<b>4. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</b>	<b>54</b>	Genehmigung des Regierungsrats	61
Art. 39 Zusammensetzung	54	<b>VI. Information zur Publikation</b>	<b>62</b>
Art. 40 Aufgaben	54		
Art. 41 Herausgabe von Unterlagen	55		
Art. 42 Prüfungsfristen	55		

## Gesetzes- und Abkürzungsverzeichnis

### Gesetzesverzeichnis

<b>BV</b>	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
<b>GG</b>	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
<b>GPR</b>	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
<b>KV</b>	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
<b>PBG</b>	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
<b>VGG</b>	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016
<b>VPR</b>	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
<b>VSG</b>	Gesezt über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesetz, LS 412.100)
<b>nVSG</b>	Teilrevision Volksschulgesetz vom 20. April 2020
<b>VSV</b>	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

### Abkürzungsverzeichnis

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>Art.</b>	Artikel
<b>Bst.</b>	Buchstabe
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>d.h.</b>	das heisst
<b>etc.</b>	et cetera
<b>f.</b>	folgende
<b>ff.</b>	fortfolgende
<b>GO</b>	Gemeindeordnung
<b>inkl.</b>	inklusive
<b>lit.</b>	Litera
<b>MuGO</b>	Mustergemeindeordnung
<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>Ziff.</b>	Ziffer

## I. Allgemeine Bestimmungen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gemeindeordnung

#### Art. 1 Gemeindeordnung

*Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.*

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG. In der GO müssen die Grundzüge der Kompetenzordnung geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG).

In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde auf die Organe aufzuteilen. Die Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung sowie des Gemeinderats dürfen sich nicht überschneiden.

#### Art. 2 Gemeindeart

#### Art. 2 Gemeindeart

<sup>1</sup> *Henggart bildet eine politische Gemeinde.*

<sup>2</sup> *Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.*

Henggart bildet eine politische Gemeinde. Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

**Abs. 1:** Der Name der Gemeinde ist einzusetzen. Die Bezeichnung des Gemeindepensamen erfolgt in der Regel in der GO. Änderungen des Gemeindepensamen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats (§ 2 Abs. 2 GG).

#### Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

*In der Gemeinde Henggart wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.*

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherschaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG). Die Gemeinden können somit weiterhin die in der Praxis

übliche Bezeichnung "Gemeinderat" für ihre Vorsteher-schaft verwenden, wenn sie dies in ihrer GO entsprechend vorsehen.

## II. Die Stimmberechtigten

### II. Die Stimmberechtigten

#### 1. Politische Rechte

#### 1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

#### Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

#### Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

**Abs. 1:** Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Mitglieder der Schulpflege und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist zu erwähnen, wenn in der GO das Verfahren der stillen Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist. Das ist in Henggart bei den Ersatzwahlen der Fall (vgl. Art. 8).

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

Das Initiativ- und Anfragerrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

**Abs. 2:** Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde zwingend Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen) auch wählbar, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV).

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>In die Schulpflege sollen auch fähige Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich gewählt werden können. So können sich z.B. Personen aus Nachbargemeinden zur Wahl stellen, deren Kinder in Henggart zur Schule gehen. So oder so müssen diese Mitglieder von den Stimmberechtigten von Henggart gewählt werden. Die Stimmberechtigten bestimmen also, ob eine nicht in Henggart wohnhafte Person im konkreten Fall geeignet ist, sich in der Schulpflege einzubringen.</p>
		<p>Henggart wählt keinen Betriebsbeamten/Beamtin (mehr); die Gemeinde gehört zum Betriebsamt Andelfingen.</p>
		<p><b>Abs. 3:</b> Art. 86 KV, §§ 146 ff. GPR (Initiativrecht), § 17 GG (Anfragerecht).</p>

2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
<b>Art. 5 Verfahren</b>	Art. 4 Verfahren	
<p><sup>1</sup> <i>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</i></p>	<p>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt nach §§ 57 ff. GPR.</p>
<p><sup>2</sup> <i>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</i></p>		<p><b>Abs. 2:</b> Angesprochen sind z.B. Bestimmungen über die Abstimmungsorganisation, die Anordnung der Abstimmung, die Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe, die Auswertung der Stimmzettel, die Ermittlung des Ergebnisses, den Abschluss der Abstimmung und die Mehrfachab-</p>
<p><sup>3</sup> <i>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</i></p>		

stimmungen. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO (§ 12 GG).

## Art. 6 Urnenwahlen

*An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:*

1. *die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,*
2. *die Mitglieder der Schulpflege,*
3. *die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,*
4. *die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.*

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, mit Ausnahme des vom Gemeinderat abzuordnenden Mitglieds,
3. die Mitglieder der Fürsorgebehörde,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte,
6. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.

**Ziff. 1:** Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (§ 55 Abs. 2 GG). Die Verknüpfung von Gemeinderat und Schulpflege über ein (anderes) Mitglied der Schulpflege ist unter dem neuen Gemeindegesetz nicht mehr zulässig.

Das Gemeindegesetz bietet den Gemeinden für die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten drei Möglichkeiten. Neu ist dabei, dass die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten im Rahmen der Wahl des Gemeinderats erfolgen kann. Die Gemeinden haben sich in der GO für eine Variante zu entscheiden. In Henggart soll das Schulpflegepräsidium wie bis anhin mit den übrigen Mitgliedern der Schulpflege gewählt werden. (§ 55 Abs. 2 letzter Teilsatz GG).

**Ziff. 3:** § 40 lit. a Ziff. 4 GPR.

**Ziff. 4:** § 40 lit. a Ziff. 5 GPR.

## Art. 7 Erneuerungswahlen

*Die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 6 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.*

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das GPR (§§ 48-56) stellt den Gemeinden mehrere Möglichkeiten für das Verfahren bei Mehrheitswahlen an der Urne zur Verfügung. Mischformen sind nicht zulässig.

Es soll weiterhin das Verfahren mit leeren Wahlzetteln Anwendung finden. Bei diesem Wahlverfahren findet kein



Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Vorverfahren für Mehrheitswahlen gemäss §§ 48 ff. GPR statt.</p> <p>Im Sinne der Orientierung der Stimmberechtigten empfiehlt es sich, an dieser Stelle vorzusehen, dass den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt wird, ohne dass der Gemeinderat bei jeder Wahl hierzu einen Beschluss fassen muss (vgl. § 61 Abs. 2 GPR). Zur Aufnahme einer Person auf das Beiblatt ist § 31 VPR zu beachten.</p>
<p><b>Art. 8 Ersatzwahlen</b></p> <p><i>Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 6 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</i></p>	<p>Art. 7 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Es sind dieselben Varianten wie für die Erneuerungswahlen möglich (§§ 48-56 GPR). In Henggart sollen weiterhin die bewährten Wahlverfahren gelten.</p>
<p><b>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p><i>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</i></li> <li><i>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,</i></li> </ol>	<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. die Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 300'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-- und</li> </ol>	<p>Art. 84, 86, 89, 143 Abs. 2 KV, §§ 69, 78, 79, 162 GG.</p> <p><b>Ziff. 1:</b> Art. 89 Abs. 2 KV. Sowohl Total- als auch Teilrevisionen der GO sind von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen.</p> <p><b>Ziff. 2:</b> Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet die Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>3. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1 Mio. für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,</i></p> <p>4. <i>Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</i></p> <p>5. <i>der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</i></p> <p>6. <i>der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</i></p> <p>7. <i>Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</i></p> <p>8. <i>Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</i></p> <p>9. <i>Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</i></p>	<p>von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.--.</p>	<p>Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG).</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben, welche die in der GO festgelegten Betragslimiten übersteigen. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln.</p> <p>Das zweistufige Verfahren der Kreditbewilligung mit Verpflichtungskredit und Budgetkredit ist in den §§ 106 ff. GG geregelt.</p> <p><b>Ziff. 3:</b> Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit werden in Henggart wie bis anhin in der GO eine strengere Regelung als für den Verpflichtungskredit getroffen.</p> <p><b>Ziff. 4:</b> § 69 Abs. 1 GG. Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke).</p> <p>Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden,</p>

in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ob im konkreten Fall eine erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ist die Ausgliederung nicht von erheblicher Bedeutung, ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Der Ausgliederungserlass hat mindestens den Inhalt nach § 68 GG aufzuweisen. Er ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Erlasses (konstitutive Wirkung der Genehmigung; § 70 GG).

**Ziff. 5:** § 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen. Der Gründungsvertrag und die nachfolgenden Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt sind ebenfalls an der Urne zu beschliessen. Diese Rechtsgrundlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (konstitutive Wirkung der Genehmigung; § 80 GG).

**Ziff. 6:** § 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben

sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG). Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig (von oben herab) in die Rechte des Einzelnen eingreift (z.B. polizeilicher Eingriff, Gebührenverfügung, Anordnung und Durchführung einer Enteignung, Zwangsvollstreckung [A. Müller, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 98 N 19 und hierzu Fussnote 37]).

Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Finanzbefugnissen der Organe.

**Ziff. 7:** Art. 84 Abs. 1 und 3 KV, § 153 GG. Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden bedürfen zwingend der Urnenabstimmung. Unter Ziff. 7 fallen sowohl die Grundsatzabstimmungen über Zusammenschlüsse als auch die Abstimmungen über Zusammenschlussverträge (§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 GG). Schliessen sich die Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammen (Kombinationsfusion), unterliegt der Beschluss über die GO der neuen Gemeinde zudem der Urnenabstimmung gemäss Ziff. 1.

**Ziff. 8:** § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen

haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium. Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete (§ 160 Abs. 2 GG).

**Ziff. 9:** § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an der Urne.

## Art. 10 Fakultatives Referendum

### Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

<sup>1</sup> *In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.*

<sup>2</sup> *Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.*

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

**Abs. 1:** Art. 86 Abs. 3 KV, § 157 Abs. 2 GPR. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, dass über ein Geschäft, über das in der Gemeindeversammlung abgestimmt wurde, nachträglich eine Urnenabstimmung erfolgen soll.

**Abs. 2:** Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<b>3. Gemeindeversammlung</b>	3. Gemeindeversammlung	
<b>Art. 11 Einberufung und Verfahren</b>	Art. 10 Einberufung und Verfahren	
<i>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</i>	Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Gemeinderat hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO.
<b>Art. 12 Wahlbefugnisse</b>	Art. 11 Wahlbefugnisse	
<i>Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</i>	Die Gemeindeversammlung wählt offen <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die kantonalen Geschworenen,</li> <li>2. die Delegierten der Zürcher Planungsgruppe Weinland; ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied,</li> <li>3. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit nicht die Urnenwahl vorgesehen ist.</li> </ul>	In der Gemeindeversammlung werden die Stimmzählenden (§ 21 GG). Mitglieder der eigenständigen Kommissionen werden an der Urne oder allenfalls vom Gemeinderat gewählt. Die Delegierten in Zweckverbände werden nach dem Recht der Zweckverbände bestimmt. Meist ist es der Gemeinderat, der sie wählt. Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind neu nicht mehr möglich.

**Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

*Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:*

1. *das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,*
2. *die Entschädigung von Behördenmitgliedern,*
3. *das Polizeirecht,*
4. *das Friedhof- und Bestattungswesen,*
5. *die Abfallentsorgung,*
6. *die Abwasseranlagen,*
7. *die Wasserversorgung,*
8. *die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.*

## Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen,
4. der Verordnung über die Abfallentsorgung,
5. der Verordnung über die Abwasseranlagen,
6. des Reglements über die Wasserversorgung,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz einer Gemeindebehörde fallen, sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung.

§ 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). D.h. auf kommunaler Ebene ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff.).

**Ziff. 1:** Erlässt die Gemeinde keine kommunalen Regelungen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar (§ 53 Abs. 2 GG).

**Ziff. 2:** Behördenmitglieder sind keine Gemeindeangestellten und fallen daher nicht unter Ziff. 1. Die Behörde kann ihre Entschädigung (z.B. Sitzungsgelder) nicht selbst regeln; dies muss in einem Gemeindeerlass erfolgen (Gewaltenthemmung).

**Ziff. 3:** § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz (LS 551.1). Kommunale Regelungen sind nur soweit notwendig, als das Polizeigesetz, das auch für die Gemeinden gilt (§ 2 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz), keine Regelungen enthält.

**Ziff. 8:** Art. 126 KV. Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhe-

bung der Gemeinden und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) ist aufgehoben. Die Gemeinden müssen daher in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln. Dabei ist für jede Gebühr der Gemeinde der Gegenstand der Abgabe (z.B. Dienstleistung, die die Abgabe auslöst), der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt, Person, welche abgabepflichtig wird) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festzulegen. Auf eine Regelung in einem Gemeindeerlass kann verzichtet werden, falls sich der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage aus Kantons- oder Bundesrecht ergeben.

Ist die Höhe der Abgabe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, so kann die Höhe der Abgabe durch die Exekutive (z.B. Gemeinderat) in einem Behördenerlass geregelt werden (Häfelin/Müller/ Uhlmann, Rz. 2693 ff.). Ist die Höhe der Abgabe nicht durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar (wie z.B. bei Konzessionsgebühren), ist auch sie im Gemeindeerlass zu regeln.

Das übergeordnete Recht schreibt den Gemeinden teilweise ausdrücklich Gebührenerlasse vor (z.B. für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung). Soweit diese von der Gemeindeversammlung zu erlassen sind, kann ihr Regelungsgegenstand in einen allgemeinen Gebührenerlass der Gemeinde nach Ziff. 4 einfließen oder in einen separaten Gemeindeerlass aufgenommen wer-



Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><b>Art. 14 Planungsbefugnisse</b></p> <p><i><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>des kommunalen Richtplans,</i></li> <li>2. <i>der Bau- und Zonenordnung,</i></li> <li>3. <i>des Erschliessungsplans,</i></li> <li>4. <i>von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.</i></li> </ol> <p><i><sup>2</sup> Bei privaten Gestaltungsplänen gelten die Regeln des Planungs- und Baugesetzes.</i></p>	<p>Art. 13 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplans,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</li> </ol>	<p>den. Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat eine Mustergebührenverordnung erstellt und auf seiner Homepage veröffentlicht.</p> <hr/> <p>Die Pläne nach Ziff. 1-4 bedürfen der Genehmigung der Baudirektion.</p> <p><b>Ziff. 1-4:</b> In der GO kann auch festgelegt werden, dass diese Beschlüsse der Urnenabstimmung unterbreitet werden (§§ 32 Abs. 3, 88 Abs. 1 PBG).</p> <p><b>Abs. 2:</b> Nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 84 ff. PBG (insbesondere §§ 86, 88 PBG) ist bei privaten Gestaltungsplänen (im Gegensatz zu öffentlichen Gestaltungsplänen) die Gemeindeversammlung einzig für die Zustimmung (bzw. Ablehnung) zu dem von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für deren Festsetzung oder Änderung. Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Gemeinderats (§ 86 PBG).</p>
<p><b>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><i>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</i></li> </ol>	<p>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,</li> </ol>	<p><b>Ziff. 1:</b> § 15 Abs. 2 GG. Damit gemeint ist die politische Oberaufsicht.</p> <p><b>Ziff. 2:</b> § 17 GG (Anfragen), §§ 146 ff., 151 GPR (Initiativen).</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>2. <i>die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss Art. 9 unterliegen,</i></p> <p>3. <i>Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</i></p> <p>4. <i>den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</i></p> <p>5. <i>Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</i></p> <p>6. <i>die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.</i></p>	<p>2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8,</p> <p>3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,</p> <p>4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,</p> <p>5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,</p> <p>6. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung ab einer von der Gemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse,</p> <p>7. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie die übrigen Stellen im Schulbereich ab einer von der Gemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>8. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbständige öffentlichrechtliche oder private Trägerschaften, soweit nicht eine Urnenabstimmung erforderlich ist,</p> <p>9. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,</p>	<p><b>Ziff. 3:</b> Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeindeerlass beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. Es ist daher nicht zulässig, in der GO den Gemeinderat für Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung für zuständig zu erklären (vgl. Regierungsratsbeschluss 2017/702 Erwägung 3d). Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 69 Abs. 1 GG).</p> <p><b>Ziff. 4:</b> Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne bewilligt werden müssen oder vom Gemeinderat oder der Schulpflege bewilligt werden können, ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p><b>Ziff. 5:</b> Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 162 Abs. 1 GG). In der Praxis hat sich zudem die Zuständigkeit des Gemeinderats für kleinere Grenzberichtigungen bewährt.</p> <p><b>Ziff. 6:</b> § 88 Abs. 2 lit. b GG.</p> <p><b>Ziff 5 bisher:</b> Die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe muss neu nicht mehr unbedingt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Das Gemeindegesetz stellt für die Übernahme einer neuen Aufgabe grundsätzlich auf die damit notwendig werdenden neuen Ausgaben ab. Zuständig für den</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>10. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte,</p> <p>11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht,</p> <p>12. der Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und die Einkaufsgebühren, im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe ist somit grundsätzlich dasjenige Organ, das über die erforderlichen Finanzkompetenzen verfügt. Der Gemeinderat kann somit neue Aufgaben einführen, wenn er über die dafür notwendigen Finanzbefugnisse verfügt</p> <p>Unzulässig wäre eine Bestimmung, wonach der Gemeinderat Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, freiwillig der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten kann. Denn gestützt auf das übergeordnete Recht nimmt die GO eine verbindliche Regelung der Zuständigkeiten der Organe vor und grenzt ihre Kompetenzen gegeneinander ab (Art. 89 Abs. 1 KV, § 4 Abs. 1 GG). Der Gemeinderat darf nicht einseitig die in der GO verbindliche Regelung der Kompetenzen verändern (Gewaltenteilung).</p> <p><b>Ziffn 6 und 7 bisher:</b> Werden Stellen für neue Aufgaben geschaffen, neue wiederkehrende Ausgaben. Die Gemeindeversammlung ist dafür gemäss ihren Finanzkompetenzen zuständig (vgl. Art. 16). Eine separate Regelung ist dafür nicht notwendig.</p> <p><b>Ziff. 10 bisher:</b> Die vorberatende Gemeindeversammlung soll gestrichen werden. Stattdessen wird der Gemeinderat verpflichtet, bei wichtigen Urnengeschäften eine Informationsveranstaltung durchzuführen (vgl. Art. 26). In vielen Gemeinden des Kantons Zürich gibt es keine vorberatende Gemeindeversammlung (mehr). Sie verursacht einen grossen Aufwand für Gemeinderat und Gemeindeverwaltung, ihre Wirkung ist aber begrenzt. Die vorberatende Gemeindeversammlung besitzt zwar das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlagen. Die Schlussabstimmung</p>

ist ihr jedoch entzogen; diese erfolgt an der Urne (vgl. Merkblatt Vorberatende Gemeindeversammlung bei Urnenabstimmungen über Gemeindezusammenschlüsse). Die Gemeindeversammlung hat eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen (§ 16 Abs. 2 GG). Ändert sie in der vorberatenden Gemeindeversammlung die Vorlage, so kann neu der Gemeinderat den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Abs. 2 GG). Es kommt dann zu einer Variantenabstimmung.

Initiativen sind den Stimmberechtigten im Wortlaut der Initianten zu unterbreiten und können von der vorberatenden Gemeindeversammlung **nicht** verändert werden. Für Verträge ist es charakteristisch, dass sie nur bei übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragspartner zustande kommen. Bei Zusammenschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen kommt der Gemeindeversammlung deshalb **kein** eigentliches Änderungsrecht zu, da eine einseitige Vertragsänderung das Zustandekommen des Vertrages gefährdet. Solche Geschäfte sollten daher sowieso von der vorberatenden Gemeindeversammlung ausgenommen werden.

## Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,

## Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,

Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
3. <i>die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</i>	3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung.	Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926). Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.
4. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</i>	Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenzen  Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten.	Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG, vgl. Ziff. 13 und 14).
5. <i>die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1 Mio. für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</i>	Über die Ausgaben ausserhalb des Voranschlags mit begrenzten Höchstlimiten ist von den Behörden eine Kontrolle zu führen.  Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:	<b>Ziff. 1:</b> § 101 Abs. 2 GG. Die Gemeindeversammlung als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz. Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden im Budget eingestellt und von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt. Mit diesem Vorgang wird für eine neue Ausgabe, die bereits durch einen Verpflichtungskredit bewilligt wurde, noch der Budgetkredit bewilligt (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren).
6. <i>die Genehmigung der Jahresrechnungen,</i>	1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlags	
7. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt,</i>	1.1 einmalige – Gemeindeversammlung bis Fr. 80'000.  1.2 jährlich wiederkehrende Zusatzkredite – Gemeindeversammlung bis Fr. 20'000.	
8. <i>die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</i>	2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags	<b>Ziff. 2:</b> § 101 Abs. 2 GG. Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Versammlung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen.
9. <i>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio.,</i>	2.1 einmalige – Gemeindeversammlung bis Fr. 80'000.	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>10. <i>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2 Mio.</i></p>	<p>2.2 jährlich wiederkehrende Zusatzkredite - Gemeindeversammlung bis Fr. 20'000.</p> <p>3. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall – Gemeindeversammlung bis Fr. 500'000.</p> <p>4. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen im Einzelfall – Gemeindeversammlung bis Fr. 100'000.</p> <p>5. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten – Gemeindeversammlung im Einfall bis Fr. 50'000.</p>	<p><b>Ziff. 3:</b> § 96 Abs. 2 GG. Der Gemeinderat beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan. Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern.</p> <p><b>Ziff. 4:</b> § 107 Abs. 1 lit. b GG. Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verfügen über die Kompetenz, neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Bewilligt die Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit erst im laufenden Rechnungsjahr, so wird davon ausgegangen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln.</p> <p><b>Ziff. 5:</b> Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (§ 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 4 eingesetzten Beträge. Die Gemeinden können jedoch für Zusatzkredite in der GO eine strengere Regelung treffen, d.h. die Betragslimiten tiefer ansetzen. Überschreitet der Gesamtbetrag (Verpflichtungskredit plus Zusatzkredit) die Zuständigkeit des Organs, das den Verpflichtungskredit bewilligte, richtet sich die Zuständigkeit des Zusatzkredits nach dem Gesamtbetrag (§ 109 Abs. 2 GG).</p> <p><b>Ziff. 6:</b> § 128 Abs. 2 GG.</p> <p><b>Ziff. 7:</b> § 112 Abs. 3 GG. Grundsätzlich genehmigt die Gemeindeversammlung sämtliche Abrechnungen. Dem Gemeinderat kann in der GO die Genehmigung der Abrech-</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>nungen übertragen werden, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 GG, vgl. Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2).</p> <p><b>Ziff. 8:</b> § 90 Abs. 2 GG.</p> <p><b>Ziff. 9 und 10:</b> § 117 Abs. 2 lit. a GG. Die Gemeinden haben in ihrer GO einen Betrag festzulegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Enthält die GO keine entsprechende Bestimmung, ist die Gemeindeversammlung unabhängig von einer Betragslimite in jedem Fall zuständig. Es ist zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinderat zuständig ist; er kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen.</p>
<b>III. Gemeindebehörden</b>	III. Gemeindebehörden	
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	1. Allgemeine Bestimmungen	
<b>Art. 17 Geschäftsführung</b>	Art. 17 Geschäftsführung	
<i>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</i>	Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats bzw. teilweise der Schulpflege zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem die

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Art. 27 Bildung von Verwaltungsabteilungen</p> <p>Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präsidiales</li> <li>2. Finanzen</li> <li>3. Bau               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Hochbau</li> <li>b) Liegenschaften</li> <li>c) Tiefbau</li> <li>d) Strassen</li> </ol> </li> <li>4. Sicherheit               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Feuerpolizei</li> <li>b) Feuerwehr</li> <li>c) Zivilschutz</li> <li>d) Polizei</li> </ol> </li> <li>5. Gesundheit</li> <li>6. Fürsorge und Vormundschaft</li> <li>7. Landwirtschaft               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Güter- und Landwirtschaft</li> <li>b) Forst</li> </ol> </li> </ol>	<p>Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Die heute in den GO hierzu bestehenden Bestimmungen sind aufzuheben.</p>



Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	8. Werke	
	9. Kulturelles	
	10. Schule	
	<p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.</p>	
<b>Art. 18 Behördenkonferenz</b>	Art. 20 Konferenz	
<p><i>Zur Beratung von Fragen, die für die Schulpflege und den Gemeinderat von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf eigene Initiative oder auf Verlangen der Schulpflege eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der beiden Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.</i></p>	<p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.</p>	<p>Die Mustergemeindeordnung schlägt keine solche Bestimmung vor. Die (Wieder-)Aufnahme in die GO ist aber zulässig und sinnvoll.</p> <p>Weder das alte noch das neue Gemeindegesetz enthält eine Legaldefinition des «Behörden-Begriffs». Zu den Behörden zählen gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz der Gemeindevorstand, die Schulpflege, die übrigen eigenständigen Kommissionen und die unterstellten Kommissionen. Keine Behörden sind die beratenden Kommissionen, weil sie keine eigenen Entscheide fällen dürfen. In Heggart soll es neu nur noch den Gemeinderat und die Schulpflege als Behörde geben.</p>

## **Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

**Abs. 1:** Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission), nicht Angestellte. Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO oder einem Gemeindeerlass. Die Regelung über den Gegenstand und die Form der Offenlegungspflicht könnte auch anders ausfallen.

**Bst. a:** Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

**Bst. b:** Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder Bezirksrat.

**Bst. c:** Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<b>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b>	Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	<p>eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Wesentlich dürfte eine Beteiligung vor allem dann sein, wenn es sich nicht mehr nur um eine reine Vermögensanlage handelt.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie von der Öffentlichkeit problemlos eingesehen werden können. Kanton und Bund publizieren die entsprechenden Angaben daher auf ihren Homepages.</p> <p>Ein Behördenerlass kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind, oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.</p>
<i>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</i>	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Die Behörden können gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Art. 20 hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.

## Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Dieser Artikel hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.

**Abs. 1:** Die Behörden können gestützt auf § 44 GG in einem Behördenerlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln.

Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln. Vgl. die Aufteilungen in Art. 26 und 27.

**Abs. 2:** §§ 170 f. GG. Hat ein Mitglied oder ein Ausschuss der Schulpflege eine Anordnung getroffen, **geht § 75 Abs. 1 nVSG als Spezialgesetz § 170 f. GG vor. D.h. die Anordnung ist mit Rekurs beim Bezirksrat anzufechten. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz [LS 412.31].** Eine Neuurteilung durch die Schulpflege findet nicht statt. Hat ein Mitglied oder ein Ausschuss der Schulpflege demgegenüber einen Erlass erstellt, untersteht dieser Erlass der Neuurteilung gemäss §§ 170 ff. GG. Zu weiteren Ausnahmen von der Neuurteilung vgl. Leitfaden des Gemeindeamts zur Neuurteilung von Anordnungen (Dezember 2020).

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<b>2. Gemeinderat</b>	2. Gemeinderat	
<b>Art. 22 Zusammensetzung</b>	Art. 21 Zusammensetzung	
<p><sup>1</sup> <i>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</i></p>	<p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen.</p> <p>Der Gemeinderat muss, mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten, mindestens fünf Mitglieder enthalten (§ 47 Abs. 1 GG). Henggart beschränkt sich auf dieses Minimum an Mitgliedern. Zur Wahl des Gemeinderats vgl. § 40 lit. a Ziff. 2 GPR.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Der Gemeinderat regelt seine Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenige beratender Kommissionen (§ 46 GG) oder ihm unterstellter Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenerslass.</p>
<b>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b>		
<p><i>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</i></p>		<p>Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Art. 24 hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p> <p>Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln. Vgl. Aufteilung in Art. 26 und 27.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<b>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b>	Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
<i>Der Gemeinderat</i>	Der Gemeinderat	<b>Ziff. 1</b> Gemeint ist zum Beispiel die Vertretung in der Regionalkonferenz oder Interessensgruppen.
1. <i>bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</i>	1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte	<b>Ziff. 2:</b> Die freie Wahl schliesst eine Wahl aus der Mitte des Gemeinderats nicht aus.
2. <i>ernennt oder wählt in freier Wahl:</i>	a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,	<b>Ziff. 2 lit. c:</b> § 40 lit. d GPR. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgt grundsätzlich in der Gemeindeversammlung, kann aber auch durch den Gemeinderat erfolgen (§ 40 lit. b GPR). Letzteres ist in der Praxis häufig, muss aber, wie hier gemacht, ausdrücklich in der GO geregelt werden.
a) <i>die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</i>	b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,	<b>Ziff. 3 lit. a:</b> § 52 Abs. 1, 3 GG. Die Schreiberin bzw. der Schreiber hat beratende Stimme. Betreffend Unvereinbarkeiten vgl. § 29 GPR.
b) <i>die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</i>	c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,	<b>Ziff. 3 lit b:</b> § 2 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978. Nimmt eine Gemeinde die Aufgaben der Feuerpolizei etc. zusammen mit anderen Gemeinden wahr, regelt die Rechtsgrundlage für die interkommunale Zusammenarbeit die Ernennung oder Anstellung der Organe.
c) <i>die Mitglieder des Wahlbüros.</i>	d) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,	Die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes müssen nicht zwingend vom Gemeinderat ernannt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 [LS 861.1]).
3. <i>ernennt oder stellt an:</i>	e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,	
a) <i>die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</i>	f) ein Mitglied als Schulpflegemitglied.	
b) <i>die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</i>	2. bestimmt oder wählt in freier Wahl	
c) <i>das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</i>	a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,	
	b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,	
	c) die Mitglieder des Wahlbüros.	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>3. ernannt oder stellt an</p> <p>a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</p> <p>b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,</p> <p>c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.</p>	<p><b>Ziff. 3 lit. c:</b> § 53 GG. Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Hat die Gemeinde keine eigenen Vorschriften erlassen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar.</p>
<p><b>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p>	<p>Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse</p>	
<p><i>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</i></p>	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p>	<p>Zur Unterscheidung wichtige Rechtssätze – weniger wichtige Rechtssätze vgl. Kommentar Art. 13.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</i></li> <li>2. <i>die Organisation und Leitung der Verwaltung,</i></li> <li>3. <i>unterstellte Kommissionen,</i></li> <li>4. <i>die Organisation beratender Kommissionen,</i></li> <li>5. <i>die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</i></li> <li>6. <i>Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</i></li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,</li> <li>2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,</li> <li>3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p>Die Ziff. 1-5 enthalten lediglich eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung.</p> <p><b>Ziff. 2:</b> §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 GG. Der Gemeinderat regelt seine Organisation.</p> <p><b>Ziff. 3:</b> § 50 GG. Im Erlass des Gemeinderats sind die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Finanz- und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen zu regeln. Der Bestand der unterstellten Kommissionen muss in der GO vorgesehen sein. Eigenständige Kommissionen können ihre Organisation selbst regeln.</p> <p><b>Ziff. 4:</b> Der Gemeinderat ist als übergeordnete Behörde gegenüber der untergeordneten weisungsberechtigt und kann ihre Organisation regeln.</p>

**Ziff. 5:** In der Regel kann die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte in einem Behördenerlass geregelt werden. Massgebend, ob die Aufgabenübertragung im Einzelfall in einem Behördenerlass oder Gemeindeerlass zu regeln ist, bleibt jedoch das Kriterium der Wichtigkeit (§ 4 GG). Sollen z.B. Befugnisse zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Sinne von § 89 Abs. 2 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1) an Gemeindeangestellte (Polizeirichteramt) übertragen werden, ist ein Gemeindeerlass notwendig.

**Ziff. 6:** Darunter fallen Regelungsgegenstände, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen.

## Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

## Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,

Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2). In einem Erlass ist detailliert die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen zu regeln. Dabei können letztere nicht unbezogen übertragen werden. Die Übertragung von Aufgaben muss stufengerecht und damit dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung entsprechend erfolgen.



Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> <p>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</p> <p>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>2. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,</p> <p>3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p>	<p>3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,</p> <p>5. die Besorgung der Aufgaben der Vormundschaftsbehörde,</p> <p>6. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,</p> <p>7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>9. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,</p> <p>12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>13. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,</p> <p>14. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren,</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen. Nicht delegierbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere politischer – Bedeutung; hierfür ist die Gesamtbehörde zuständig.</p> <p><b>Ziff. 1:</b> § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 GG. Die Budgetvorlage, die Jahresrechnung und besondere Abrechnungen müssen vom Gemeinderat erstellt werden (§§ 101 Abs. 1, 128 Abs. 1, 112 Abs. 2, 134 Abs. 1 GG). Er trägt die Verantwortung für die Beantwortung von Anfragen (§ 17 GG) sowie die Einberufung, Leitung und Durchführung der Gemeindeversammlung (§§ 18 ff. GG). Mit der Aufsicht stellt der Gemeinderat die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sicher.</p> <p>Unter die politische Aufsicht des Gemeinderats fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die subsidiäre Durchgriffs-Aufsicht über die Verwaltung (sogenannter Selbsteintritt),</li> <li>- die Dienstaufsicht gegenüber den vom Gemeinderat unmittelbar delegierten Stellen,</li> <li>- die Aufsichtsorganisation wie z.B. Sicherstellung eines IKS (Bestand und Geeignetheit), Aufsichtskonzept mit notwendigen Aufsichtsregelungen sowie organisatorische und technische Anforderungen.</li> </ul> <p><b>Ziff. 2:</b> Dem Gemeinderat kommt die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu. Die operative Leitung kann delegiert werden.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
4. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</i>	15. die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung und der übergeordneten Behörden,	<b>Ziff. 3:</b> § 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist.
5. <i>die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,</i>	16. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.	<b>Ziff. 4:</b> Der Gemeinderat fasst den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte, über die an der Urne oder in der Gemeindeversammlung abgestimmt wird (§ 64 GPR, § 19 GG). Betreffend Anträge eigenständiger Kommissionen an die Stimmberechtigten. vgl. § 51 Abs. 4 GG.
6. <i>die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</i>		<b>Ziff. 5:</b> Es geht um die Regelung der Zeichnungsberechtigung (Unterschriftenregelung) zur Vertretung nach aussen (vgl. Abs. 2 Ziff. 3).
7. <i>Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</i>		<b>Ziff. 6:</b> Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§ 7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll, wird in der GO festgelegt. Für die Publikation mit elektronischen Mitteln vgl. § 1 Gemeindeverordnung.
8. <i>der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</i>		<b>Ziff. 7:</b> Art. 21 Abs. 1 KV. In $\frac{3}{4}$ der Versammlungsgemeinden entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Diese Kompetenzzuweisung hat sich in der Praxis bewährt, weil das gesamte Verfahren bei derselben Behörde liegt. Gestützt auf Art. 21 Abs. 1 KV können die Gemeinden die Einbürgerungszuständigkeit der Gemeindeversammlung zuweisen, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.
9. <i>die Durchführung von Informationsveranstaltungen im Vorfeld von Urnenabstimmungen,</i>		<b>Ziff. 8:</b> Art. 33 Abs. 4 KV.
10. <i>die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</i>		<b>Abs. 2:</b> Die Befugnisse nach Abs. 2 sind grundsätzlich in einem gewissen Umfang an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte oder

---

unterstellte Kommissionen delegierbar. Die Delegation muss in einem Erlass geregelt werden. Sie muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Im Übrigen sind die Vorgaben nach §§ 44, 45, 50 GG zu beachten. Der Gemeinderat trägt die Organisationsverantwortung (§ 49 Abs. 2 GG, vgl. Kommentar vor Abs. 1).

**Ziff. 2:** § 6 Sozialhilfegesetz (LS 851.1). Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt. Es bleibt jedoch weiterhin u.a. zulässig, einen Ausschuss aus Mitgliedern des Gemeinderats zu bilden, dem in einem Behördenrlass bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen werden. Dasselbe gilt für Angestellte. Grundsätzlich lässt sich das ganze Massengeschäft delegieren, jedoch nicht politische Anordnungen wie z.B. der Einsatz von Sozialdetektiven.

**Ziff. 3:** Die "Aussenpolitik" nach § 48 Abs. 4 GG ist nicht delegierbar. Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist jedoch delegierbar. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist undelegierbar dem Gemeinderat vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 5).

**Ziff. 5:** Die Stellenschaffungskompetenz liegt nach dieser Formulierung in der primären Kompetenz des Gemeinderats (vgl. auch Schulpflege). Aus dem Legalitätsprinzip ergibt sich jedoch, dass die Kompetenz nicht so ausgelegt werden darf, dass der Gemeinderat mit der Schaffung ei-

---

ner neuen Stelle in der Gemeinde eine neue Aufgabe einführt (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. April 2018; VB.2018.00052). Die Zuständigkeit für die Übernahme einer neuen Aufgabe richtet sich nach den Finanzkompetenzen. Soll der Gemeinderat für die Schaffung von Stellen zuständig sein, ist Ziff. 5 wie folgt zu formulieren: "die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind." Der Ausdruck "eine andere Gemeindebehörde" weist auf die Stellenschaffungskompetenz der Schulpflege hin. Die entsprechende Bestimmung bei der Gemeindeversammlung ist ersatzlos zu streichen.

**Ziff. 6:** Die Festlegung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat. Wird die Bestimmung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros in der GO auf den Gemeinderat übertragen, kann dieser diese Befugnis mittels Bestimmung in der GO sodann an eine Angestellte bzw. einen Angestellten übertragen. Nicht delegierbar ist die Wahl der Mitglieder.

**Ziff. 7:** In der Vielzahl von Gebietsänderungen handelt es sich bloss um geringfügige Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekte. Verträge über solche Gebietsänderungen sollen vom Gemeinderat beschlossen werden können. Über erhebliche Gebietsänderungen findet eine Urnenabstimmung statt.

**Ziff. 8:** Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an

der Urne oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Vorbehalt der Zuständigkeit einer anderen Gemeindebehörde bezieht sich insbesondere auf die Schulpflege.

**Ziff. 9:** Weil auf die vorberatende Gemeindeversammlung verzichtet werden soll, wird der Gemeinderat verpflichtet, Informationsveranstaltungen durchzuführen.

**Ziff. 10:** Dienstaufsicht und Weisungsrechte lassen sich delegieren. Vorbehalten bleibt Abs. 1 Ziff. 1.

## Art. 27 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn keine Kreditüberschreitung vorliegt.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für

### Art. 25 Finanzielle Kompetenzen

Der Gemeinderat ist im Rahmen seiner Aufgaben zuständig für den Aufgabenvollzug, die gebundenen Ausgaben und verfügt über die in Art. 16 der Gemeindeordnung umschriebenen Finanzkompetenzen.

### Art. 26 Finanzielle Führung

Der Gemeinderat ist zuständig für den Budgetierungs- und Finanzplanungsprozess der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in enger Zusammenarbeit mit den anderen Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen sind grundsätzlich in ihren eigenständigen Ausgabenbereichen für die Budgetierung und Finanzplanung zuständig. Im Rahmen der Bereinigung kann der Gemeinderat in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde

**Abs. 1:** Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen.

**Ziff. 1:** § 96 Abs. 1 GG.

**Ziff. 2:** vgl. Genehmigungskompetenz der Gemeindeversammlung, wenn der Kredit überschritten ist.

**Abs. 2:** Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch zulässig. Im gemeindeinternen Delegationserlass, der die Aufgabenübertragung massschneidert, sind die übertragenen Befugnisse bestimmt und beschränkt auszugestalten. Im Kanton Zürich kann z.B. der Regierungsrat

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,</i>	Korrekturen vornehmen, wenn übergeordnete Interessen dies erfordern.	1/3 seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben an Verwaltungseinheiten oder Angestellte delegieren.
4. <i>die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr.200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr,</i>	Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenzen  Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten.  Über die Ausgaben ausserhalb des Voranschlags mit begrenzten Höchstlimiten ist von den Behörden eine Kontrolle zu führen.	<b>Ziff. 1:</b> Der Gemeinderat beschliesst, was mit den auf Grund des Verpflichtungs- und Budgetkredits zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Er nimmt z.B. die Vergabe der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner.  <b>Ziff. 2:</b> §§ 103, 105 GG. Der Gemeinderat bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt sie im Budget ein.
5. <i>die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2 Mio.,</i>	Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:	<b>Ziff. 3:</b> § 107 Abs. 1 lit. c GG. Von der Ausgabenbewilligungskompetenz ist der Ausgabenvollzug (Ziff. 1) zu unterscheiden.
6. <i>die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2 Mio.,</i>	1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlags  1.1 einmalige – Gemeinderat bis Fr. 80'000.  1.2 jährlich wiederkehrende Zusatzkredite – Gemeinderat bis Fr. 20'000.	<b>Ziff. 4:</b> § 104 Abs. 2 GG. Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben (keine Mehrausgaben), kann der Gemeinderat ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der GO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt um die vom Gemeinderat ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben höher aus. Diese Ausgabenkompetenzen sind für neue einmalige Ausgaben und für neue wiederkehrende Ausgaben nicht nur bezogen auf den Einzelfall für einen bestimmten Zweck betragsmässig zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. Plafond zu limitieren. Wird die Bestimmung unter Abs. 2 aufgeführt, kann der Gemeinderat auch Ausgaben ausserhalb des Budgets delegieren. Er muss
7. <i>die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</i>	2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags  2.1 einmalige – Gemeinderat bis Fr. 80'000 bis höchstens Fr. 400'000 pro Jahr.	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>2.2 jährlich wiederkehrende Zusatzkredite - Gemeinderat bis Fr. 20'000. bis höchstens Fr. 100'000 pro Jahr.</p> <p>3. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall – Gemeinderat bis Fr. 500'000.</p> <p>4. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen im Einzelfall – Gemeinderat bis Fr. 100'000.</p> <p>5. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten – Gemeinderat im Einfall bis Fr. 50'000, Gemeinderat pro Jahr höchstens bis Fr. 100'000.</p>	<p>jedoch mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass der in der GO definierte Plafond eingehalten und keinesfalls überschritten wird.</p> <p><b>Ziffn. 5 und 6:</b> § 117 Abs. 2 GG. Würde in der GO eine Bestimmung, bis zu welcher Betragslimite der Gemeinderat zuständig ist, fehlen, wäre die Gemeindeversammlung für alle solchen Beschlüsse zuständig.</p> <p><b>Ziff. 7:</b> Wiederholt § 117 Abs. 1 GG.</p>
<b>3. Eigenständige Kommissionen</b>	3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	Eigenständige Kommissionen entsprechen weitgehend den früheren Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Diesen kommt bis zur Revision der GO die Stellung einer eigenständigen Kommission zu.
<b>3.1 Schulpflege</b>	3.2 Schulpflege	§§ 54 ff. GG, Schulgesetzgebung. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung (§ 56 Abs. 1 GG). Sieht das GG keine speziellen Regelungen zur Schulpflege vor, sind die Regelungen über eigenständige Kommissionen zu beachten (§ 56 Abs. 3 GG).

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><b>Art. 28 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Art. 29 Zusammensetzung</p> <p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten und des aus der Mitte des Gemeinderates bestimmten Mitglieds aus sechs Mitgliedern. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> § 55 Abs. 1 GG. Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident einzusetzen. Die Schulpflege hat mindestens fünf Mitglieder. Henggart beschränkt sich neu auf das Minimum an Mitgliedern. Auch der Gemeinderat hat fünf Mitglieder.</p>
<p><b>Art. 29 Aufgabe</b></p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p>Art. 30 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten selbständig das gesamte Schulwesen einschliesslich des Kindergartens nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Art. 83, 115, 116 KV, § 56 GG. Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG). Die Gemeinden haben dem Bedarf entsprechende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 30a VSG, § 32a VSV). Die Gemeinden können auch öffentliche Sonderschulen führen (§§ 35 ff. VSG). Zu den übrigen Bildungseinrichtungen kann auf Sekundarstufe zusätzlich eine Kunst- und Sportschule als besondere Schule im Sinne von § 14 VSG gehören.</p> <p>Die Zuständigkeiten betreffend Tagesstrukturen und Bibliothek werden in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat angegangen. In der Gemeindeordnung muss dies nicht geregelt werden.</p>
<p><b>Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung</p>		<p>Abs. 1: § 45 GG. Anders als der Gemeinderat kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies</p>



Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</i></p>		<p>ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Fehlt diese Bestimmung in der GO, darf die Schulpflege keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen.</p>
<p><i><sup>2</sup> Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</i></p>		<p>Art. 31 ist eine Ermächtigungsnorm. Die Delegation an sich ist in einem Erlass zu regeln.</p>
		<p>Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeangestellten sind im Organisationsstatut zu regeln (vgl. § 42 Abs. 4 lit. b nVSG).</p>
		<p>Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten. § 42 Abs. 5 nVSG definiert die Aufgaben, welche die Schulpflege selbst erfüllen muss und nicht an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen übertragen darf. Die Vorbereitung dieser Geschäfte kann übertragen werden; nicht jedoch die Geschäfte selbst. Auch dürfen diese Geschäfte zur selbständigen und abschliessenden Erledigung auf einzelne Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege übertragen werden. Schliesslich kann die Schulpflege Finanzbefugnisse übertragen (§ 56 Abs. 2 und 3 GG).</p>
		<p>Abs. 2: Vgl. § 74 Abs. 1 nVSG.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><b>Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p><i>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</i></p>	<p>Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und für die Urne</p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert und mit einem Antrag weiterleitet.</p>	<p>§ 51 Abs. 4, 5 GG. Grundsätzlich besitzt die Schulpflege das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Eine Regelung wäre nicht notwendig, dient aber der Transparenz.</p>
<p><b>Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p><i><sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,</i></li> <li><i>2. die Lehrpersonen gemäss § 1 Lehrpersonalgesetz,</i></li> <li><i>3. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</i></li> </ol> <p><i><sup>2</sup> Die Schulpflege kann die Anstellung der in Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Personen an die Schulleitung delegieren.</i></p>	<p>Art. 31 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt aus ihrer Mitte <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,</li> <li>b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,</li> </ol> </li> <li>2. wählt in freier Wahl <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,</li> <li>b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,</li> </ol> </li> <li>3. wählt, ernennt oder stellt an <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,</li> <li>b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>c) die Lehrpersonen,</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Allgemeines:</b> Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 Lehrpersonalgesetz). Andere Lehrpersonen, die z.B. im Rahmen der Begabtenförderung (§ 5 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [LS 412.103]), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) angestellt sind, stehen demgegenüber in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde. Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder durch Anstellung durch öffentlichrechtlichen Vertrag erfolgen.</p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 1:</b> § 42 Abs. 5 lit. b nVSG.</p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2:</b> Neu ist es möglich, die Anstellung von Lehrpersonen zu delegieren, z.B. an die Schulleitung, demgegenüber muss die Entlassung einer Lehrperson durch die Schulpflege erfolgen und kann von dieser nicht delegiert werden (§ 42 Abs. 5 lit. c nVSG). Die</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	d) die Schulärztin bzw. den Schularzt, e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, f) die weiteren Angestellten im Schulbereich.	Entlassung ist entsprechend separat bei den allgemeinen Verwaltungskompetenzen der Schulpflege aufgeführt.  <b>Abs. 1 Ziff. 3:</b> Darunter fallen z.B. Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, und Lehrpersonen für Schulsport, für Hausaufgaben oder die Leitung und die Angestellten der Tagesstrukturen.

### Art. 33 Rechtsetzungsbefugnisse

*Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:*

1. *im Organisationsstatut,*
2. *über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,*
3. *über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 30 GO,*
4. *betreffend die Ordnung an den Schulen,*
5. *über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.*

### Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
2. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule,
3. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

**Ziff. 1:** Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut, das für alle Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Die Schulpflege kann den Erlass des Organisationsstatus nicht delegieren (§ 42 Abs. 5 lit. a nVSG). Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitung, allenfalls der Leitung Bildung, der Schulkonferenz sowie die Mitwirkung der Eltern zu regeln (§ 41a Abs. 2 nVSG, §§ 41 und 65 VSV).

**Ziff. 2:** Im Organisationsstatut (Ziff. 1) werden das Zusammenspiel und die Abgrenzung der Kompetenzen der Schulleitung, Schulkonferenz und Schulpflege sowie allenfalls der Leitung Bildung geregelt. Demgegenüber regelt das Geschäftsreglement die Organisation der Behörde, der ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls beratenden sowie unterstellten Kommissionen. Organisationsstatut und Geschäftsreglement können in einem Erlass zusammengefasst werden.

**Ziff. 3:** Sofern die GO vorsieht, dass Gemeindeangestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können, regelt ein Erlass die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse (§ 45 Abs. 2 GG).

## Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs unübertragbar zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Genehmigung der Schulprogramme,
5. die Entlassung der Lehrpersonen,
6. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

## Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben,
2. die Aufsicht über die gesamte Volksschule und über den Kindergarten in der Gemeinde,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse,
4. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan,
5. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

Die Schulpflege kann ihre Befugnisse in einem gewissen Umfang abschliessend an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse delegieren. Deren Anordnungen unterstehen nicht der Neuurteilung durch die Gesamtbehörde. Sie können, unter Vorbehalt von § 10 LPG, mit Rekurs direkt beim Bezirksrat angefochten werden (§ 75 Abs. 1 nVSG). Nicht übertragbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere politischer oder finanzieller – Bedeutung; hierfür ist die Gesamtbehörde zuständig.

Auch die Aufgabenübertragung an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte (z.B. Schulverwaltung, gegebenenfalls Leitung Bildung) ist gemäss § 42 Abs. 4 nVSG möglich. Diese Delegationsmöglichkeit wird aber in § 42 Abs. 5 nVSG eingeschränkt. § 42 Abs. 5 nVSG schränkt jedoch nur Delegationen an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte, nicht aber an Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege ein. Folglich dürfen die folgenden Aufgaben nicht an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte delegiert werden: Die Bezeichnung der Schulen (§ 41 Abs. 2 nVSG), der Erlass des Organisationsstatuts (§ 41 a Abs. 1 nVSG), regelmässige Schulbesuche (§ 42 Abs. 2 nVSG), die Genehmigung des Schulprogramms (§ 42 Abs. 3 lit. a nVSG), die Beurteilung

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><sup>2</sup> <i>Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können</i></p>	<p>8. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.</p>	<p>der Schulleitungen (§ 42 Abs. 3 lit. d nVSG), die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung (§ 42 Abs. 3 lit. f nVSG) sowie die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen und die Entlassung der Lehrpersonen.</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</i></li> <li>2. <i>die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</i></li> <li>3. <i>die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde oder der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,</i></li> <li>4. <i>die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</i></li> <li>5. <i>den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</i></li> </ol>		<p>Für diejenigen Bereiche, in denen eine Delegation möglich ist, muss die Schulpflege die Delegation in einem Erlass regeln. Die Delegation muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Bei Anordnungen von unterstellten Kommissionen und Gemeindeangestellten kann innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt werden (§ 74 Abs. 1 nVSG). Im Übrigen sind die Vorgaben nach §§ 44, 45, 50 GG zu beachten. Die Schulpflege trägt die Organisationsverantwortung (§ 49 Abs. 2 GG).</p> <p><b>Abs. 1:</b></p> <p><b>Ziff. 1:</b> Nach § 56 GG werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulgesetzgebung bestimmt. Gemeint sind damit insbesondere Art. 83 Abs. 2, 115 und 116 KV, das Bildungsgesetz (LS 410.1), das VSG samt den dazugehörigen Verordnungen und das Lehrpersonalgesetz samt Verordnung. Zusätzlich ist die Schulpflege grundsätzlich auch zuständig für den Schulpsychologischen Dienst, den Schulärztlichen Dienst, die Schulzahnpflege und den Verkehrskundeunterricht (§§ 19, 20 VSG, §§ 15-18 VSV und §§ 49-51 Gesundheitsgesetz [LS 810.1], § 18 Abs. 1 lit. e Polizeiorganisationsgesetz [LS 551.1]).</p>

**Ziff. 3:** Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 3 lit. g nVSG), die einzelne Schule hingegen durch die Schulleitung

**Ziff. 4:** § 42 Abs. 3 VSG. Die Schulprogramme sind auch zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss jedoch nicht von der Schulpflege vorgenommen werden.

**Ziff. 5:** Für die Entlassung der Lehrpersonen ist immer die Schulpflege zuständig; auch wenn die Anstellungskompetenz an Schulleitung delegiert wird.

**Ziff. 6:** In Henggart hat die Schulpflege weiterhin das direkte Antragsrecht.

**Abs. 2:**

**Ziff. 3:** Die Schulpflege kann Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist. Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse berechtigt, neue Stellen zu schaffen. Im Normalfall sind Stellen unbefristet, so dass für deren Schaffung in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.

Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons für die Stellen von Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleitern der Volksschule ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 4 Lehrpersonalgesetz. Diesem Gesetz unterstehen alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan

vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz) sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter, unter Vorbehalt von § 1 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz. Die Gemeinden haben im Bereich der Freifächer gewisse Gestaltungsfreiheiten. Im Weiteren kann die Gemeinde z.B. Stellen für Lehrpersonen im Rahmen der betreuten Aufgabenstunden (§ 17 VSG), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG), der Schulsozialarbeit oder von sonderpädagogischen Massnahmen (§ 34 Abs. 2 VSG) schaffen. Unter übrige Stellen im Schulbereich fallen z.B. Therapeutin bzw. Therapeut, Logopädin bzw. Logopäde, Schulverwalterin bzw. Schulverwalter (Schulsekretärin bzw. Schulsekretär), Betreuungspersonen gemäss § 27 Abs. 2 VSG.

**Ziff. 4:** Der Kanton ist zuständig für die Zuteilung der Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten auf die einzelnen Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz).

**Ziff. 5:** Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die an der Urne oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen, ist im Schulbereich die Schulpflege zuständig.

## Art. 35 Finanzbefugnisse

*Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Beschlüsse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden dürfen:*

1. *der Ausgabenvollzug,*
2. *die Bewilligung gebundener Ausgaben,*

## Art. 34 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,

§§ 56 Abs. 2, 107 Abs. 1 lit. d GG. Die Finanzbefugnisse der Schulpflege sind in der GO zu regeln.

**Ziff. 1:** Eine eigenständige Kommission (§ 51 GG) verfügt auch ohne Bestimmung in der GO über die Kompetenz zum Ausgabenvollzug in ihrem Aufgabenbereich. Die

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
3. <i>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck,</i>	3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung.  Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenzen	Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung ist nicht an unterstellte Kommissionen und Gemeindeangestellte delegierbar (vgl. § 42 Abs. 5 lit. a VSG).
4. <i>die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr.</i>	Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten.  Über die Ausgaben ausserhalb des Voranschlags mit begrenzten Höchstlimiten ist von den Behörden eine Kontrolle zu führen.  Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:  1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlags  1.1 einmalige – Primarschulpflege bis Fr. 80'000.  1.2 jährlich wiederkehrende Zusatzkredite – Primarschulpflege bis Fr. 20'000.  2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags  2.1 einmalige – Primarschulpflege bis Fr. 80'000 bis höchstens Fr. 400'000 pro Jahr.	<b>Ziff. 3:</b> Sind die Kompetenzlimiten der Schulpflege niedriger als diejenigen des Gemeinderats, stellt die Schulpflege für Beträge, welche ihre Kompetenzlimite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Gemeinderats liegen, dem Gemeinderat Antrag.  <b>Ziff. 4:</b> § 104 Abs. 2 GG. Auch die Schulpflege Henggarts soll wie bis anhin über die Kompetenz verfügen, ausserhalb des Budgets neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben zu bewilligen. Ihre Kompetenzen bleiben unverändert und sind damit niedriger als diejenige des Gemeinderats. Der Gemeinderat büsst in diesem Umfang seine Fähigkeit, den Gesamthaushalt über das Budget zu steuern insofern ein, als ohne seinen Einfluss das Budget überschritten wird. Die Begrenzung auf einen jährlichen Höchstbetrag (sog. Plafond) ist unbedingt erforderlich.



2.2 jährlich wiederkehrende Zusatzkredite - Primarschulpflege bis Fr. 20'000. bis höchstens Fr. 100'000 pro Jahr.

### **Art. 36 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

*<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen 1 Schulleiterin bzw. Schulleiter und 1 Lehrperson mit beratender Stimme teil.*

*<sup>2</sup> Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.*

Art. 35 Mitberatung der Schulleitung

An den Sitzungen der Schulpflege nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit beratender Stimme teil.

**Abs. 1:** § 42 Abs. 6 nVSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Nicht zulässig ist eine Regelung, wonach eine Person (z.B. eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter) die Lehrpersonen und die Schulleitungen gleichzeitig vertritt. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden und die Schulpflege kann – als die den Lehrpersonen und den Schulleitungen vorgesetzte Behörde – einzelne oder alle Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.

**Abs. 2:** Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter ist in der Regel zugleich Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. Die Schulpflege kann der Schulverwaltung (dem Schulsekretariat) bestimmte organisatorische und administrative Aufgaben im Rahmen des Volksschulrechts übertragen. Dies ist im

Organisationsstatut und nicht in der GO zu regeln (§ 46 Abs. 2 VSG).

## Art. 37 Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Die Aufgaben der Schulleitung sind gesetzlich im VSG festgeschrieben, sie könnten in der GO auch weggelassen werden. Die Mustergemeindeordnung schlägt der Vollständigkeit halber die Aufnahme der Bestimmung vor.

**Abs. 1:** Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 VSG.

**Abs. 2:** Die Schulleitung hat insbesondere die Aufgaben nach § 44 Abs. 2 VSG. Dazu kommen jene Aufgaben und Kompetenzen, die die Schulpflege – sofern delegierbar – zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktionendiagramm der Schulleitung überträgt, z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben.

**Abs. 3:** Die Schulleitung vertritt die Schule nach aussen. Die Schulpflege vertritt demgegenüber die Gesamtheit der Schulen der Gemeinde nach aussen (§ 42 Abs. 3 lit. g nVSG).

**Abs. 4:** Jede Schulleitung ist befugt, Anträge an die Schulpflege zu stellen. Die Schulpflege hat diese Anträge zu behandeln.

**Abs. 5:** Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert 10 Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann (§ 74 VSG, § 75 VSV).

## Art. 38 Schulkonferenz

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

**Abs. 1:** Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule an (§ 46 Abs. 1 VSV). Lehrpersonen sind Personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Lehrpersonalgesetz). Sie sind nach kantonalem Recht beschäftigt.

**Abs. 2:** Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 Abs. 2 und 3 nVSG sowie §§ 42, 43, 46, 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist zu veröffentlichen (§ 41b Abs. 2 nVSG) und von der Schulpflege zu genehmigen (§ 42 Abs. 3 lit. a nVSG, Art. 35 Ziff. 8 MuGO). Die Schulpflege kann auch Rahmenbedingungen für das Schulprogramm festlegen (vgl. § 42 Abs. 2 VSV).

**Abs. 3:** Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).

### 3.3 Fürsorgebehörde

Die eigenständige Fürsorgebehörde wird aufgehoben. Sie wird durch einen Ausschuss des Gemeinderats (3 Mitglieder) ersetzt, welcher nicht in der Gemeindeordnung geregelt werden muss. Der Gemeinderat regelt ihn in seiner Geschäftsordnung (Behördenerlass).

### Art. 36 Zusammensetzung

Die Fürsorgebehörde besteht aus der Fürsorgevorsteherin bzw. dem -vorsteher (Gemeinderätin bzw. Gemeinderat) als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren an der

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	
	Art. 37 Aufgaben	
	Die Fürsorgebehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	
	Art. 38 Finanzielle Befugnisse	
	Die Fürsorgebehörde beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben den Ausgabenvollzug über gebundene Ausgaben und verfügt über die Finanzkompetenzen gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung.	
	Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenzen	
	Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten.	
	Über die Ausgaben ausserhalb des Voranschlags mit begrenzten Höchstlimiten ist von den Behörden eine Kontrolle zu führen.	
	Die Zuständigkeiten für Verpflichtungskredite und andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind wie folgt aufgeteilt:	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlags</p> <p>1.1 einmalige – Fürsorgebehörde bis Fr. 50'000.</p> <p>1.2 jährlich wiederkehrende Zusatzkredite – Fürsorgebehörde bis Fr. 10'000.</p> <p>2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Voranschlags</p> <p>2.1 einmalige – Fürsorgebehörde bis Fr. 10'000 bis höchstens Fr. 30'000 pro Jahr.</p> <p>2.2 jährlich wiederkehrende Zusatzkredite - Fürsorgebehörde bis Fr. 5'000. bis höchstens Fr. 10'000 pro Jahr.</p>	
	<p>Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und für die Urne</p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert und mit einem Antrag weiterleitet.</p>	

#### IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

IV. Weitere Organe und Beamtungen

#### 4. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

1. Rechnungsprüfungskommission

##### Art. 39 Zusammensetzung

Art. 39 Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

**Abs. 1:** Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen. Die RPK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (§ 58 Abs. 1 GG), die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. a Ziff. 4 GPR). Betreffend Unvereinbarkeit vgl. § 26 Abs. 2 lit. b GPR.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

##### Art. 40 Aufgaben

Art. 40 Befugnisse

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

**Abs. 1:** § 59 GG. Die Gemeinden müssen eine RPK mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle betrauen. Diese prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Konkret werden vor allem das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite geprüft. Sie prüft aber auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite (§ 112 Abs. 2 und 3 GG) oder Anlagegeschäfte (§ 117 Abs. 2 GG).

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

**Abs. 2:** Im Unterschied zur RGPK prüft die RPK die Geschäfte nur auf ihre finanzielle und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor.

**Abs. 3:** Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG).

## Art. 41 Herausgabe von Unterlagen

Art. 41 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

<sup>1</sup> *Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.*

<sup>2</sup> *Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.*

<sup>3</sup> *Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.*

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an den Gemeinderat wenden, der entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann.

Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen. Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.

**Abs. 3:** Vgl. § 62 GG.

## Art. 42 Prüfungsfristen

Art. 42 Fristen

*Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.*

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung

Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtsicherheit zu schaffen, ist

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.</p>	<p>in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK zu gewähren sind.</p> <p>Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings dürfen sie nicht zu kurz sein, weil der Prüfungsauftrag der RPK nicht vereitelt werden darf.</p>

### Art. 43 Finanztechnische Prüfstelle

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.

**Abs. 1:** §§ 143, 142 Abs. 2 GG.

**Abs. 2:** § 147 Abs. 1 GG.

**Abs. 3:** § 147 Abs. 2 und 3 GG.

**Abs. 4:** § 149 GG. Das Gemeindegesetz sieht vor, dass der Gemeinderat und die RPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen (§ 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die GO keine Regelung über die Einsetzung der Prüfstelle enthält.

Abs. 4 Variante: In der GO kann vorgesehen werden, dass einzig die RPK über die Einsetzung der Prüfstelle entscheidet (§ 149 Abs. 2 GG). Nicht zulässig wäre, dass der Gemeinderat alleine über die Einsetzung der Prüfstelle entscheidet.



Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<b>5. Wahlbüro</b>	4. Wahlbüro	<p>Als Prüfstelle kann in der GO auch die RPK vorgesehen werden, sofern diese die Anforderungen an die Fachkunde, Unabhängigkeit und den Leumund erfüllt (§ 144 Abs. 2 GG).</p> <p>Ein Wahlbüro besteht in jeder politischen Gemeinde. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat (§ 12 lit. d. GPR).</p>
<b>Art. 44 Zusammensetzung</b>	Art. 45 Zusammensetzung und Wahl	<p>§ 14 GPR. Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros kann entweder vom Gemeinderat bestimmt werden.</p> <p>Dem Wahlbüro gehören mindestens fünf Mitglieder an. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats steht dem Wahlbüro vor.</p> <p>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat (§ 14 Abs. 3 GPR). Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 Abs. 2 GG in einem Behördenerlass auf eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten übertragen.</p> <p>Zur Führung des Stimmregisters vgl. § 2 Abs. 2 VPR. Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung trägt der Gemeinderat (§ 12 Abs. 2 GPR).</p> <p><b>Abs. 1:</b> In Art. 26 Abs. 2 Ziff. 6 wurde eine entsprechende Kompetenz des Gemeinderats aufgenommen.</p>
<p><sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.</p>	<p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<b>Art. 45 Aufgaben</b>	Art. 46 Aufgaben	<p>§ 75 GPR. Dem Wahlbüro kommt die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu. Das Wahlbüro ist ausserdem für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses zuständig, sofern die wahlleitende Behörde ihm diese Aufgabe übertragen hat. Zur elektronischen Datenverarbeitung bei Wahlen vgl. § 21 GPR.</p> <p>Schulgemeinden dürfen keine eigenen Wahlbüros bestellen (§ 14 GPR). Die Aufgaben des Wahlbüros werden in jedem Fall durch das Wahlbüro der politischen Gemeinde erledigt (§ 18 Abs. 4 GPR). Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen (§ 18 Abs. 1 GPR).</p>
<b>6. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b>		
<b>Art. 46 Aufgaben und Anstellung</b>	Art. 44 Aufgaben und Wahl	<p><b>Abs. 1:</b> Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter. Sie besorgen ihr Rechnungswesen selbst (§ 201 Abs. 4 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [LS 211.1]).</p> <p>Die Bildung von Friedensrichterkreisen ist erlaubt. Zur Bildung von Friedensrichterkreisen und den Aufgaben der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters vgl. §§ 52 ff.</p>
<p><sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p><sup>3</sup> Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess. Zur Wahl vgl. § 40 lit. a Ziff. 5 GPR.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR), aber nach Gemeindepersonalrecht angestellt.</p>
<p><b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>Bei der Formulierung der Übergangs- und Schlussbestimmungen ist die Unterscheidung Total- und Teilrevision wesentlich. Sie wirkt sich insbesondere bei der Formulierung der Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Aufhebung früherer Erlasse aus.</p>
<p><b>Art. 47 Inkrafttreten</b></p> <p><i>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022, auf den Beginn der Amtsdauer 2022 bis 2026, in Kraft.</i></p>	<p>Art. 48 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2006 - 2010 in Kraft. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt. Die Bilanzen der beiden Güter (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) werden per 1. Januar 2007 konsolidiert.</p>	<p>Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaft aufgehoben. Bei einer Teilrevision werden demgegenüber lediglich einzelne Bestimmungen in der GO verändert, gestrichen und/oder hinzugefügt. Die bestehende GO wird nicht aufgehoben.</p>

**Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse**

*Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12. Februar 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.*

## Art. 49 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 22. Mai 1991 der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Henggart und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Das Datum der Urnenabstimmung (Totalrevision) der bisher geltenden GO, die aufgehoben wird, ist einzusetzen.

**Art. 49 Übergangsregelung**

*Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.*

## Art. 47 Schulleitung

In der politischen Gemeinde kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens fünf Jahren erprobt werden. Dabei kann die Schulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

1. Personalführung und Personaleinsatz
2. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen
3. Entscheide über Schülerbelange (Absenzenwesen und Förderlektionen)
4. Entscheide über die Schulorganisation
5. Ausgabenvollzug und Budgetkontrolle im Rahmen der zugewiesenen Mittel

Die Schulpflege regelt die Einzelheiten im Organisationsstatut.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung soll auf den 1. Juli 2022, d.h. auf Anfang der Legislatur/Amtsdauer, in Kraft treten. Es muss deshalb festgehalten werden, dass die Wahlen für die Amtsperiode 2022 bis 2026 schon nach der revidierten Gemeindeordnung durchgeführt werden dürfen (obwohl diese noch nicht formell in Kraft gesetzt wurde).

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Die Überprüfung der Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der</p> <p>Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden. Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.</p>	
<p><i>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Henggart wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 angenommen.</i></p>	<p>Die vorstehende Gemeindeordnung, d.h. die Vereinigung der Primarschulgemeinde mit der politischen Gemeinde, wurde an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006 angenommen.</p>	<p>Die totalrevidierte GO ist von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV, § 4 Abs. 1 GG). Hierfür ist in der GO die entsprechende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen.</p>
<p><i>Namens der politischen Gemeinde</i></p> <p><i>Der Gemeindepräsident:</i></p> <p><i>Hans Bichsel</i></p>	<p>Namens der Primarschulgemeinde Henggart</p> <p>Die Schulpräsidentin:</p> <p>Françoise Stucki-Vuille</p>	
<p><i>Die Gemeindeschreiberin:</i></p> <p><i>Tamara Stüdle</i></p>	<p>Die Schulsekretärin:</p> <p>Vreny Furrer</p> <p>Namens der politischen Gemeinde Henggart</p>	
<p><b>Genehmigung des Regierungsrats</b></p>	<p>Der Gemeindepräsident:</p> <p>Walter Wipf</p> <p>Der Gemeindeschreiber:</p> <p>Peter Ringer</p>	
<p><i>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am .....</i> <i>genehmigt.</i></p>	<p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 23.8.2006 mit Beschluss Nr. 1194 genehmigt.</p>	

---

## **VI. Information zur Publikation**

Die rechtskräftig beschlossene GO ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§ 7 Abs. 1 GG) und im Folgenden auch in der kommunalen systematischen Rechtsammlung (§ 7 Abs. 2 GG) zu veröffentlichen.

Hat der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der GO zu beschliessen (Variante 2 zur Inkraftsetzungsbestimmung), muss auch dieser Beschluss veröffentlicht werden (§ 7 Abs. 1 GG).

Der Gemeinderat ist darüber hinaus verpflichtet, die Stimmberechtigten zu informieren, falls der Regierungsrat die GO nicht vorbehaltlos genehmigte oder einzelne Bestimmungen von der Genehmigung ausnahm (§ 7 Abs. 1 GG). Die regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlüsse sind in der Regel auf der Internetseite des Regierungsrates öffentlich zugänglich und werden der betroffenen Gemeinde zugestellt.

Für die Veröffentlichung von Teilrevisionen haben sich in der Praxis insb. zwei Varianten entwickelt (vgl. auch VII.): Entweder werden auf einem Beiblatt zur GO ausschliesslich die geänderten, aufgehobenen und eingefügten Bestimmungen aufgeführt oder die gesamte GO wird neu gedruckt, wobei die Änderungen der Teilrevision für die Publikation nachvollziehbar darzustellen sind.

Wird ein Beiblatt zur bestehenden GO gedruckt, sind nebst den geänderten Bestimmungen auch die Regelungen über das Inkrafttreten, das Aufheben früherer Bestimmungen und die Übergangsbestimmungen zur Teilrevision auf dem Beiblatt aufzuführen.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p>Wird die GO nach einer Teilrevision resp. für die systematische Rechtssammlung der Gemeinde (Art. 7 Abs. 2 GG) neu gedruckt, sind die Änderungen – z.B. mit einer hochgestellten Zahl – zu markieren. In einer Fussnote oder einem Anhang ist sodann anzugeben, dass die Bestimmung anlässlich der Urnenabstimmung vom ... geändert, aufgehoben, eingefügt wurde und am ... in Kraft trat.</p>